



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. März 2020

Nr. 11

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der NE-Metall-Druckgießerei S. 153 - Antrag der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen S. 153 - Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 13.02.2020 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen G 33/19 S. 156 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne S. 157

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetter S. 158 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2020 S. 158 - Angaben gemäß § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz NRW S. 160 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 160 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 160 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 161 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 161 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 161 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 162 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 162 - Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 162 - Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 162

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 162

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 217. Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der NE-Metall-Druckgießerei

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 3. 3. 2020  
900-0302306-0001/IBG-0001-G 66/19-Luc

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. 12. 2019 vorgesehene **Erörterungstermin**, am 31.03.2020, um 09.30 Uhr

Im Alten Rathaus, Ratssaal, Am Teich 13, 59590 Geseke, **findet nicht statt.**

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden unter: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrag:

gez. Luchtefeld

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S.153

218.

#### Antrag der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen G 0004/20

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.03.2020  
900-0461149-0010/AAG-0001

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von ge-

fährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlage) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 170, 187 und 229.

Im Rahmen des derzeitigen Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Behandlung von Abfällen aus Öl- und Fettabseidern sowie aus Sandfängen. Kanalräumgut und Straßenkehricht werden ebenfalls behandelt. Die neu konzipierte Abfallbehandlungsanlage soll die bestehende Anlage im Sinne einer Neuanlage ersetzen. Die entwickelten Verfahren sollen eine umweltschonende Abfallbehandlung gewährleisten, bei der die verwertbaren Anteile aus den Abfällen zurückgewonnen werden und das in den Abfällen enthaltene Wasser so aufbereitet wird, dass es dem natürlichen Stoffkreislauf wieder zugeführt werden kann. Zusätzlich soll eine anaerobe Behandlungsstufe errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als Betriebseinheit (BE) 1
2. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Fettabseiderinhalte) in der Halle 2 als BE 2
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern in der Halle 2 als BE 3
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 3
5. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 4
6. Errichtung und Betrieb eines Biofilters zur Reinigung der gefassten Abluft aus den Betriebseinheiten 1 - 3
7. Errichtung und Betrieb einer anaeroben Behandlungsstufe für die in der BE 2 abgetrennten Fette als BE 5
8. Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Leistung von 2 x 150 KW als BE 5
9. Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage (Entwässerung) für Kanalreinigungsrückstände und Straßenkehricht als BE 6

Der Betrieb der Anlage mit An- und Abfahrten von Fahrzeugen soll werktags in der Kernzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Automatisierte Behandlungsprozesse sollen auch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgen.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen:

- Hauptanlage – Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen

Nr 8.8.1.1 – Verfahrensart „G“, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU „E“

- Nebenanlage – Anlage zur chem. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen  
Nr 8.8.2.1 – Verfahrensart „G“, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU „E“
- Nebenanlage – Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen  
Nr 8.11.2.1 – Verfahrensart „G“, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU „E“
- Nebenanlage – Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen  
Nr 8.11.2.4 – Verfahrensart „V“
- Nebenanlage – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen  
Nr 8.12.1.1 – Verfahrensart „G“, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU „E“
- Nebenanlage – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen  
Nr 8.12.2 – Verfahrensart „V“
- Nebenanlage – Anlage zur biolog. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen  
Nr 8.6.2.2 – Verfahrensart „V“

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen).

Als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. mit § 4 UVPG zu erfolgen. Der UVP-Bericht hierzu ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. UVP-Bericht der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten, vom 10.12.2019 sowie Aussagen zur Artenschutzprüfung und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
2. Schallimmissionsprognose von Uppenkamp und Partner vom 08.04.2019
3. Geruchsimmisionsprognose von Uppenkamp und Partner vom 11.06.2019
4. AwSV-Gutachten des Sachverständigen- und Ingenieurbüros Materna vom 07.01.2020
5. Teilsicherheitsbericht der INBUREX Consulting vom 27.06.2019 mit weiteren Unterlagen zum Störfallrecht

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

**23.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Raum 220

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr,

im Stadthaus der Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, Raum 2.01

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr/  
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr und

freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
sowie

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Königshof, Raum 28

montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr/  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr/  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und

freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Lippstadt unter der Telefon-Nr. 02941/980-405
3. bei der Stadt Erwitte unter der Telefon-Nr. 02943/896-428

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> einsehbar. Die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts werden zudem in der Zeit vom 23.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020 über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **23.03.2020 bis einschließlich 22.05.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 23.06.2020 um 10:00 Uhr**

**im Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg,  
Behördenhaus Lipperoder Straße 8,  
59555 Lippstadt,**

statt und wird - falls erforderlich - am 24.06.2020 beginnend um 09:00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Beim Betreten des Gebäudes findet eine Ausweis- und ggf. Personen- und Gepäckkontrolle statt. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen. Daher sollte die Ankunftszeit so eingerichtet werden, dass trotz eventueller Verzögerungen ein pünktliches Erscheinen möglich ist.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Risse

(1076)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 153

**219. Bekanntmachung der Entscheidung  
gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 13.02.2020  
zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH  
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen  
G 33/19**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.03.2020  
900-0011514-0001/IBG-0004

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 18.04.2019 mit Datum vom 13.02.2020 der Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288 erteilt. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wurde im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Die 2. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung der baulichen Anlagen
- die Errichtung der Gleisquerungen für Versorgungsleitungen
- die Errichtung des Kanalisationsnetzes
- die Einrichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen A, B und C außerhalb des Kraftwerksstandortes
- die Durchführung von Rodungsarbeiten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche A

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 2. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen für die GuD-Anlage
- die Baumfällgenehmigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) für die Fällung von 8 geschützten Bäumen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

**15.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 625  
(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104

(Mo - Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 2842

Stadtverwaltung Recklinghausen: 02361 / 50 2380

Der Genehmigungsbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert am 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

**Besondere Hinweise**

Der Bescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Hötte

(537)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 156

**220. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.03.2020  
31.04.12.01-008/2020-001

Zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wird gem. den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die IT-Sicherheit gemeinsam geregelt.

**§ 1 Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Stadt Bergkamen, die Gemeinde Bönen, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für die Funktion eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten. Sie bestellt hierfür nach entsprechender Stellenbesetzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. einen IT-Sicherheitsbeauftragten.
- (2) Die bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Sie stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (3) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die oder den IT-Sicherheitsbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

**§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der bzw. des IT-Sicherheitsbeauftragten werden in der Anlage 1 geregelt.

- (2) Die bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragte berät die Behördenleitung in Informationssicherheitsfragen und berichtet hierzu regelmäßig. Er/Sie berät die Organisationseinheiten der IT in Fragen der Informationssicherheit. Hierzu ist er bzw. sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der bzw. des IT-Sicherheitsbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem IT-Sicherheitsbeauftragten und den Vertragspartnern.

**§ 3 Finanzierung**

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Informationssicherheit entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (Anlage 2). Die Bewertung der Stelle erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD KAV).
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

**§ 4 Vertragsdauer**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, 11.12.2019

**für die Kreisstadt Unna**

Werner Kolter,  
Bürgermeister

für die Stadt Bergkamen:

Roland Schäfer,  
Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede:

Ulrike Drossel,  
Bürgermeisterin

für die Stadt Lünen:

Jürgen Kleine-Frauns,  
Bürgermeister

für die Stadt Werne:

Lothar Christ, Bürgermeister

**für den Kreis Unna**

Michael Makiolla,  
Landrat

für die Gemeinde Bönen:

Stephan Rotering,  
Bürgermeister

für die Stadt Kamen:

Elke Kappen,  
Bürgermeisterin

für die Stadt Selm:

Mario Löhr,  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „IT-Sicherheitsbeauftragter“:**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des IT-Sicherheitsbeauftragten werden in Anlehnung an den BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz-Vorgehensweise) wie folgt festgelegt:

Der/die gemeinsame IT-Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb beteiligter Behörden. Die Hauptaufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten besteht darin, die Behördenleitungen bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit zu beraten und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Seine/Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:

- der Informationssicherheitsprozess zu steuern und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
- die Behördenleitung bei der Erstellung der Leitlinie zur Informationssicherheit zu unterstützen,
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts, des Notfallvorsorgekonzepts und anderer Teilkonzepte und System-Sicherheitsrichtlinien zu koordinieren sowie weitere Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen,
- die Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen,
- der Behördenleitung über den Status quo der Informationssicherheit zu berichten,
- sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,
- Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Informationssicherheit zu initiieren und koordinieren.

### **Anlage 2 auf Seite 159 einzusehen!**

#### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-008/2020-001 Arnsberg, den 06. März 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-008/2020-001 Arnsberg, den 06. März 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(722) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 157

## **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **221. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetter**

Stadt Wetter (Ruhr) Wetter, 05.03.2020

Bürgermeisterbüro

Fachdienst Politik, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt

Die Stadt Wetter hat am 24.01.2020 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Flur 3, Flurstück 569

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich die Stadt Wetter auf das Liegenschaftskataster berufen, wonach es sich um eine Straßenverkehrsfläche handelt, die im Straßenverzeichnis der Stadt Wetter eingetragen ist und auch von ihr unterhalten wird.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag:

Elsche

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 158

### **222. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2020**

Zweckverband Abfallwirtschaft im Olpe, 26. 2. .2020  
Kreis Olpe

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

7.024.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

7.024.000 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "IT-Sicherheitsbeauftragter"

**Aufteilung Personalaufwand "IT-Sicherheitsbeauftragter/"**

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des KGSt-Berichts "Kosten eines Arbeitsplatzes". Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeiterrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.

Berechnung nach KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes"

Personalkosten EG 12 TVöD	94.700 €
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	18.940 €
<b>Gesamt</b>	<b>123.340 €</b>

Behörde	VZA Stellenplan 2019	Anteil	Kosten
Kreis Unna (ohne Jobcenter)	281,25	27,29%	33.655,45 €
	729,01		
	<b>1.010,26</b>		
Bergkamen	62,33	10,21%	12.592,56 €
	315,67		
	<b>378,00</b>		
Bönen	10,65	2,57%	3.164,80 €
	84,35		
	<b>95,00</b>		
Holzwickede	130,45	3,52%	4.345,73 €
	<b>130,45</b>		
Kamen	130,77	11,64%	14.353,09 €
	300,08		
	<b>430,85</b>		
Lünen	843,15	22,77%	28.088,41 €
	<b>843,15</b>		
Selm	34,97	4,02%	4.958,40 €
	113,87		
	<b>148,84</b>		
Unna	166,66	13,31%	16.418,30 €
	326,18		
	<b>492,84</b>		
Werne	20,50	4,67%	5.763,26 €
	152,50		
	<b>173,00</b>		
<b>GESAMT</b>	<b>3.702,39</b>	<b>100,00%</b>	<b>123.340,00 €</b>

laufenden Verwaltungstätigkeit auf 7.024.000 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 6.855.600 EUR  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 60.000 EUR  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 122.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 6.509.200,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 13.01.2020 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. (Reinéry)

Verbandsvorsteher

(903)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 158

#### 223.

#### Angaben gemäß

#### § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz NRW

IHK Arnsberg

Arnsberg, 04.03.2020

#### Öffentliche Zustellung

Zustellung für Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland an Herrn Marcel Koch, zuletzt wohnhaft: Rietberger Straße 67, 33397 Rietberg als gesetzlicher Vertreter der Firma MK LINDA GmbH, Amtsgericht Paderborn -HRB 11980-, deren Gewerbe bei der Stadt Lippstadt von Amts wegen abgemeldet wurde. Zuletzt bekannte Gewerbeanschrift: Parkstraße 12, 59556 Lippstadt, Registrierungsnummer im Versicherungsvermittlerregister: D-6J35-NLQ0W-94

Die Verfügung zur Löschung der Erlaubnis gemäß §34 d Abs. 1 Gewerbeordnung kann von Amts wegen bei der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg während der Dienststunden Montag - Donnerstag von 8:30 - 16:30 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:30 - 12:30 Uhr im Raum 18.1.13, eingesehen werden. Aufgrund der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird die Klagefrist von einem Monat in Gang gesetzt.

Im Auftrag:

Maja Puppe

(108)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 160

#### 224. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 300 369, Aufgebotsfrist vom 25. 2. 2020 bis 25. 5. 2020

Bad Berleburg, 25. 2. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 160

#### 225. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0360 5298 61 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0360 5298 61 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 6. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 29/20

Bochum, 27. 2. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 160

#### **226. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 7. 11. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE63 4305 0001 0336 1256 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE63 4305 0001 0336 1256 87 wird für kraftlos erklärt.

C 135/19

Bochum, 24. 2. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

#### **227. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 7. 11. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE51 4305 0001 0327 3040 44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE51 4305 0001 0327 3040 44 wird für kraftlos erklärt.

S 136/19

Bochum, 24. 2. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

#### **228. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 7. 11. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE94 4305 0001 0332 1200 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE94 4305 0001 0332 1200 96 wird für kraftlos erklärt.

Sch 137/19

Bochum, 24. 2. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

#### **229. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14. 11. 2019 aufgebo- tene Sparkassenbuch Nr. DE66 4305 0001 0330 0407 26 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE66 4305 0001 0330 0407 26 wird für kraftlos erklärt.

K 139/19

Bochum, 2. 3. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

#### **230. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14. 11. 2019 aufgebo- tene Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0306 2033 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0306 2033 16 wird für kraftlos erklärt.

G 138/19

Bochum, 2. 3. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

#### **231. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 039 336 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 5. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 2. 2020

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

#### **232. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 043 142 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 5. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 2. 2020

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 161

### **233. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 046 857 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 2. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 162

### **234. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 118 144, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 3. 3. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 162

### **235. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 644 002 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 10. 2. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 162

### **236. Beschluss der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 326 865 177, 326 856 739, 326 857 364 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 20. 2. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(35) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 162

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Igelschutz Unna e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1910, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Ruth Krause, Dreieck 20, 59174 Kamen. (25)



# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING